

Ausfertigung

Landgericht Gera

1 S 442/11  
2 C 1437/10  
Amtsgericht Gera



Verkündet am: 27. 06. 2012

Urteil ohne Tatbestand mit  
Gründen zur Geschäftsstelle  
gelangt am: 27. 06. 2012

Eiler  
Urkundsbeamt(in/) der Geschäftsstelle

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

Energieversorgung Gera GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera

- Berufungsklägerin und Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel Banike,  
Carl-Zeiss-Platz 12,  
07743 Jena

g e g e n

1. ~~\_\_\_\_\_~~, ~~\_\_\_\_\_~~, ~~\_\_\_\_\_~~
2. ~~\_\_\_\_\_~~, ~~\_\_\_\_\_~~, ~~\_\_\_\_\_~~

- Berufungsbeklagte und Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Fricke,  
Susanne-Bohl-Str. 3,  
07747 Jena

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Kramer, Richterin am Landgericht Höfs und Richterin am Landgericht Hollandmoritz

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.06.2012

für R e c h t erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Gera vom 14.11.2011 (Az. 2 C 1437/10) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Gründe**

#### **I.**

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

#### **II.**

Die Berufung ist zulässig, insbesondere statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie hat jedoch keinen Erfolg. Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus den zutreffenden Erwägungen des Amtsgerichts nicht zu.

Das Berufungsgericht geht mit dem Amtsgericht davon aus, dass die Klägerin sich gegenüber den Beklagten nicht auf die eindeutig festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Preise in der Grundversorgung zu berufen vermag. Hierfür wäre es erforderlich gewesen, dass die Beklagten als allgemeine Tarifkunden mit Gas beliefert wurden. Dies steht jedoch nach dem Sach- und Streitstand nicht fest. Es ist deshalb aufgrund des Bestreitens der Beklagten davon auszugehen, dass die Beklagten Sondervertragskunden sind und deshalb auf dieser Basis abgerechnet werden muss. Das Amtsgericht hat bereits darauf hingewiesen,

dass die Klägerin nicht vorgetragen hat, wie, wo und wann zwischen den Parteien was vereinbart wurde. Im Einzelnen:

Es ist davon auszugehen, dass die Beklagten Sondervertragskunden und nicht Tarifkunden sind. An dem Nebeneinander von Tarifverträgen (jetzt Grundversorgungsverträge) und Sonderverträgen hat sich durch die Einführung der §§ 36 ff. EnWG und die Aufhebung der Bundestarifordnungen Gas und Elektrizität nichts geändert. So sieht § 41 EnWG ausdrücklich Verträge mit Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung vor, die sowohl von dem Grundversorger als auch von anderen Versorgungsunternehmen angeboten werden können. Welche Art von Vertrag vorliegt, muss demnach durch Auslegung ermittelt werden. Für die Beurteilung, ob es sich bei öffentlich bekannt gemachten Vertragsmustern und Preisen um Tarif- bzw. Grundversorgungsverträge mit allgemeinen Preisen oder allgemeinen Preisen im Sinne § 36 Abs. 1 EnWG 2005 handelt, kommt es darauf an, ob das betreffende Versorgungsunternehmen die Versorgung zu den öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften oder unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit anbietet (BGH Urteil vom 15.07.2009, Az. VIII ZR 225/07). Danach steht vorliegend die Vereinbarung eines Grundtarifs - aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers - nicht fest. Bereits aus den von der Klägerin mit Schriftsatz vom 03.01.2011 vorgelegten Preisblättern ergibt sich, dass die Tarife "Abkommen" nicht für jeden Kunden in Betracht kommen, vielmehr zusätzliche Voraussetzungen vorliegen müssen. So heißt es im vorgelegten Preisblatt: "Abweichend von den links aufgeführten I. Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas können Kunden, die ihren gesamten Raumwärmebedarf durch Erdgas decken oder Erdgas für gewerbliche Zwecke mit höherem Verbrauch anwenden, von der EGG entsprechend mit einem der folgend aufgeführten Sonderabkommen beliefert werden." Zudem spricht bereits die Verwendung des Wortes "Sonderabkommen I" nicht für einen Grundtarif. Bei einem Abkommen handelt es sich um einen Vertrag bzw. eine Vereinbarung. Bei einem "Sonderabkommen" mithin, jedenfalls aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers, um eine besondere Vereinbarung, d.h. keinen Grundtarif. So ist auch das Thüringer Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 27.07.2011 (Az. 2 U 250/09) bei einem "Sonderabkommen" von einer Versorgung im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit ausgegangen.

Soweit die Klägerin darauf verweist, dass eine automatische Einstufung nach Verbrauch in die entsprechenden Tarife erfolgt, ergibt sich auch hieraus nichts anderes (vergleiche hierzu BGH Urteil vom 14.07.2010, Az. VIII ZR 246/08).

Die Beklagte vermag sich zur Begründung von Preiserhöhungen auch nicht auf die Bestimmung zum Preisänderungsrecht des § 4 AVBGasV zu berufen. Eine wirksame vertragliche Einbeziehung der AVBGasV in den Gaslieferungsvertrag der Parteien setzt unter anderem voraus, dass der Verwender der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der einzubeziehenden Bedingungen Kenntnis zu nehmen. Dazu wäre es erforderlich gewesen, den Beklagten den Text der AVBGasV mit den Vertragsunterlagen zu übersenden (BGH Urteil vom 22.02.2012, Az. VIII ZR 34/11; vergleiche auch Thüringer OLG am angegebenen Ort). Dies ist von den Beklagten bestritten und von der Klägerin nicht bewiesen worden.

Danach wäre es im Ergebnis erforderlich gewesen, dass die Klägerin ihre Forderung anhand der einzelnen maßgeblichen, d.h. vereinbarten Preise darstellt. Dies ist nicht erfolgt. Auf den Hinweis des Amtsgerichts in seiner mündlichen Verhandlung am 28.03.2011 wird verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Amtsgerichts in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO

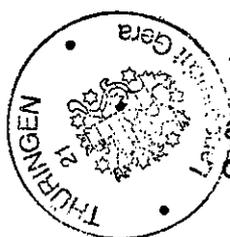
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nummer 10, 711, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nummer 8 EGZPO.

Die Revision ist nicht gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die streitigen Rechtsfragen sind vom Bundesgerichtshof bereits geklärt. Ansonsten beruht die Entscheidung auf Auslegungsfragen.

Kramer

Höfs

Hollandmoritz



Gera, den 27. Juni 2012  
Ausgefertigt:

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle